Bekanntmachung der Stadt Wesel

Gestaltungssatzung Nr. 13

der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12o "Südlich der Altrheinstraße" vom 2. Febr. 199o

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.o6.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.o6.1988 (GV NW S. 319) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.o8.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Wesel am 12.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
(Dachgestaltung)

1.) Im Geltungsbereich sind unterschiedliche Dachneigungen zulässig, und zwar:

Block "A" = 0 bis 45°
Block "B" = 5o°
Block "C" = 3o bis 35°
Block "D" = 0 bis 50°
Block "E" = 3o bis 35°
Block "F" = 35°

2.) Drempel bis zu einer Höhe von 1,o m sind bei Dachneigungen bis 35° zulässig; der Drempel wird gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes mit Oberkante Sparren.

§ 3
(Sockel)

Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen o,5o m nicht überschreiten; Bezugspunkte ist die öffentliche Verkehrsfläche.

§ 4
(Einfriedigungen)

Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton sowie Holz- und Eternitwände oder dergleichen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und im seitlichen Bereich der Vorgärten nicht zulässig.

§ 5
(Inkrafttreten)

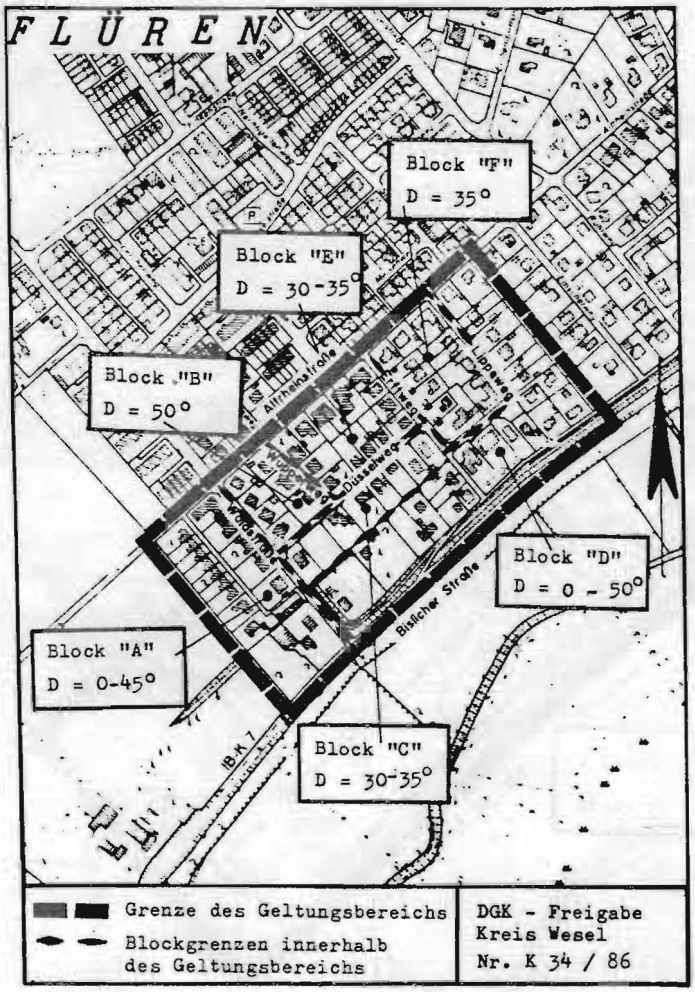
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die §§ 2 bis 8 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 12o "Südlich der Altrheinstraße".

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Die Originalkarte nach § 1 der Satzung sowie die Begründung zur Satzung können bei der Stadtverwaltung Wesel, Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 5o6, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karte wird nachstehend in verkleinerter Form abgedruckt.



2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 2. Febr. 199o

Schneider
Bürgermeister